

Fachgebiet Öffentliches Recht**Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)****FÖR-Klausurenpool****Studierendenklausur**

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die inhaltliche Vorbereitung auf die Klausuren im Wintersemester 2004/05 empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem Wintersemester 2004/2005.

Grundzüge des Öffentlichen Rechts**Abschlussprüfung WS 03/04****03.02.2004**

Name:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Teil I – 50% (5 Punkte je Frage)**Beantworten Sie bitte folgende Fragen:****1. Was ist ein Verwaltungsakt?**

Ein Verwaltungsakt ist eine nach außen gerichtete Tätigkeit zur Regelung eines Einzelfalls.

2. Wozu braucht man die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Zivilrecht?

7. Wie werden Europäische Grundrechte ermittelt?

Die europäische Union erkennt die Grundrechte ihrer Mitgliedsländer an. Es gibt jedoch einen Entwurf, genannt „Konvention über die Menschenrechte“, die die europäischen Grundrechte enthält, jedoch noch kein beschlossenes Gesetz.

8. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen für die Anhörung Beteiligter, die Untersuchung, die Akteneinsicht die Unbefangenheit und die Begründung im Verwaltungsverfahren (Angabe der §§ und Absätze genügt)!

Untersuchung § 24 I VwVfG
Unbefangenheit § 21 I VwVfG
Anhörung § 28 Abs. 1 VwVfG
Akteneinsicht § 29 I VwVfG
Begründung § 39 VwVfG

9. Welche Steuern auf die Vermögensverwendung gibt es? (Beispiele?)

Verbrauchssteuer (Umsatzsteuer, Tabaksteuer)
Aufwandssteuer (Hundesteuer, Gewerbeertragssteuer)
Verkehrssteuer (Kfz-Steuer)

10. Was besagt das Konnexitätsprinzip?

Das Konnexitätsprinzip besagt, dass derjenige, der neue Aufgaben überträgt auch für deren Finanzierung sorgen muss.

Teil II – 40 %

Bearbeiten Sie bitte folgenden (fiktiven) Fall:

**Ein deutsches Gesetz verbietet jegliche Werbung für Tabakprodukte.
Ist das Gesetz (verfassungs-)rechtmäßig?**

Prüfen Sie anhand des RER-Schemas!

1. Tabakwerbeverbot und Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)

Recht: Der Art. 5 GG schützt die Meinungsfreiheit. Da Werbung auch eine Meinung ist, gilt sie auch als geschützte Meinung.

Eingriff: Das Tabakwerbeverbot verbietet die Tabakwerbung, schränkt also eine Meinung ein.

Rechtfertigung:

Spezielle Schranken:

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG besagt, dass als spezielle Schranken der Meinungsfreiheit Vorschriften der allgemeinen Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie das Recht der persönlichen Ehre gelten.

Als allgemeines Gesetz gilt das Tabakwerbeverbotsgesetz, da es sich nicht gegen einzelne Meinungen richtet, sondern einen gesellschaftlichen Wert schützt.

Ob der Jugendschutz beim Tabakwerbeverbot als Rechtfertigung gilt, ist nicht eindeutig belegt, jedoch zu vermuten.

Immerhin könnten Jugendliche durch Tabakwerbung zum Rauchen animiert werden, es gibt jedoch auch Studien, die den Einfluss der Tabakwerbung auf die Höhe des Konsums verneinen.

Allgemeine Schranken:

Geeignetheit:

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit durch ein Gesetz, welches Tabakwerbung verbietet, ist geeignet, um den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts nämlich den Schutz der Gesundheit zu bewirken, wenn man davon ausgeht, dass Tabakwerbung nicht nur eine Veränderung der Marktanteile hervorruft, sondern auch zum Rauchen anregt.

Erforderlichkeit:

Es gibt keine andere Maßnahme, die weniger eingreifend wäre und den gleichen Effekt erzielen würde. Als Beispiel könnte man die verstärkten Warnhinweise auf Zigarettenpackungen nennen, die weniger effektiv sind, da der Konsum nicht nachweislich zurückgegangen ist.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne:

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit durch Tabakwerbeverbot steht nicht außer Verhältnis zum Rechtfertigungsrechtsgut der Gesundheit, denn im Vergleich zu einer hohen Zahl von Menschen, die an durch Tabakkonsum hervorgerufenen Krankheiten sterben ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit weniger zu gewichten.

II. Tabakwerbeverbot und Art. 12 GG (Berufsfreiheit)

Recht:

Art. 12 GG schützt die freie Berufswahl und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die auch die Werbung betrifft.

Eingriff:

Ein Eingriff in dieses Recht ergibt sich auf drei Ebenen: Auf der der Tabakunternehmen, der Werbeagenturen sowie der Tabakverkaufsstellen.

Die Tabakunternehmen werden in ihren Marktstrategien eingeschränkt, für Werbeagenturen, deren Produkt die Werbung ist, bedeutet der Eingriff ein Produktionsverbot und für die Tabakverkaufsstellen weniger Möglichkeiten der Präsentation ihrer Produkte.

Rechtfertigung:

Spezielle Schranken:

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG besagt, dass die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden kann. Beim Tabakwerbeverbot handelt es sich um ein Gesetz.

Allgemeine Schranken:

Geeignetheit:

Es gilt dieselbe Argumentation wie bei der Überprüfung mit Art. 5 GG. Ebenso bei der **Erforderlichkeit**.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne:

Der Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum Schutz der Gesundheit. Selbst wenn eine Werbeagentur auf Tabakwerbung spezialisiert ist, so ist es ihr angesichts der fatalen Folgen des Tabakkonsums für die Gesundheit zuzumuten, auf andere Branchen umzusteigen.

Teil III – 10 % (Multiple-Choice Fragen/ je Frage 2 Punkte aber nur bei insgesamt richtiger Beantwortung!)

Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) kenntlich zu markieren.

1. „Erdrosselnde“ Steuern verstoßen gegen

- a) Art. 14 Abs. 1 GG +
- b) Art. 2 Abs. 2 GG +
- c) Art. 1 Abs. 1 GG

2. Die Geeignetheitsprüfung innerhalb der RER-Prüfung

- a) ist Element der speziellen Schranke
- b) ist Element der allgemeinen Schranke +

3. Untersuchungsausschüsse werden

- a) nur auf Antrag der Mehrheit des Bundestags
- b) auf Antrag des Kanzlers
- c) auf Antrag des Bundespräsidenten
- d) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestags eingesetzt. +

4. Ein unterschiedliches Grundrechtsniveau in Deutschland und Europa kann gerechtfertigt werden, solange

- a) die EU eine Grundrechtsgemeinschaft im Werden ist +
- b) der unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene (Art. 79 Abs. 3 GG) gewährleistet ist +
- c) die EU als Wirtschaftsgemeinschaft den Stabilitätspakt erfüllt
- d) die EU eine kompetente Verteidigungspolitik hat

5. Art. 12 GG schützt

a) die Berufsausübungsfreiheit

 +

**b) das Recht am eingerichteten und ausgeübten
Gewerbebetrieb**

c) die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit

 +